

Flugplatzbenutzungsordnung für den Sonderlandeplatz (SLP) Bamberg-Breitenau - EDQA

Stand: 01.10.2015



In Abstimmung mit den Stadtwerken Bamberg – Verkehrs- und Park-GmbH (StVP) - erlässt der Aero-Club Bamberg e. V. (ACB) als Platzhalter die nachfolgende Flugplatzbenutzungsordnung.

I. Allgemeines

Grundlagen

1. Mit dieser Benutzungsordnung sollen die wesentlichen Bereiche der Nutzung des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau geregelt werden. Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten und umsichtiges Verhalten am Flugplatz muss es gelingen, ein hohes Maß an Ordnung, Sauberkeit und nicht zuletzt Flugsicherheit im Interesse eines jeden Nutzers und der Allgemeinheit zu gewährleisten.
Da nicht alle Eventualitäten und Einzelfälle berücksichtigt werden können, bleiben Ausnahmeregelungen vorbehalten. Hierfür ist in dringenden Fällen der Vorstand und ansonsten der Verwaltungsrat zuständig.
2. Diese Ordnung ist für alle Nutzer des Flugplatzes bindend, wobei vorrangig die entsprechenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten sind. Dazu gehören insbesondere
 - Luftverkehrsgesetz
 - Luftsicherheitsgesetz
 - Luftverkehrsordnung
 - Luftverkehrs-Zulassungsordnung
 - Betriebsordnung für Luftfahrzeuge
 - Flugplatzgenehmigung und zugehörige Betriebserlaubnis des Luftamtes Nordbayern
 - Versicherungsbestimmungen
3. Flugbetrieb darf nur zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr Ortszeit mit den dafür zugelassenen Luftfahrzeugen stattfinden. Regelmäßiger Flugbetrieb des Aero-Club Bamberg e. V. findet grundsätzlich Samstags von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Sonntag und Feiertags von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr (im Winter bis SS+30) statt. Während der Woche findet Flugbetrieb in Absprache mit einem PPR-Flugleiter statt.
4. Grundsätzlich ist bei Flugbetrieb die Anwesenheit eines Flugleiters am Platz erforderlich.
5. Innerhalb der festgelegten Betriebszeiten ist die Nutzung des Sonderlandeplatzes im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten jedermann gestattet.

Haftung und Versicherung:

1. Jeglicher Fremdschaden an der Flugplatzinfrastruktur oder an Luftfahrzeugen ist unverzüglich dem Flugleiter, außerhalb des Flugbetriebs dem Vorstand des ACB, zu melden.

Sicherheit:

1. Kinder und Vereinsfremde dürfen sich nur in Begleitung eines mit dem Flugbetrieb vertrauten Mitglieds des ACB im Bereich des Flugplatzes (z.B. Vorfeld und Hallen) bewegen.
2. Privatfahrzeuge dürfen auf dem gesamten Vorfeld (auch auf den dortigen Grasflächen) **nicht** abgestellt werden. Dafür gibt es einen ausgewiesenen Parkplatz.
3. Der unbefugte Aufenthalt auf den Flugbetriebsflächen (insbesondere Start-/Landebahn, Segelfluglandebahnen und Windschleppstrecke sowie den jeweils zugehörigen Sicherheitsstreifen ist untersagt.
4. Das Betanken mit Insassen an Bord ist verboten, das Erdungskabel ist vor dem Betanken anzuschließen!
5. Das Rauchen ist untersagt:
 - a. Im Tower
 - b. In den Flugzeughallen
 - c. Im Umkreis von 15 m der Tankstelle.
 - d. In unmittelbarer Nähe eines motorgetriebenen Luftfahrzeugs
6. Bei Benutzung des Rollweges darf die Segelfluglandebahn 04 einschließlich des zugehörigen Sicherheitsstreifens erst gequert werden, wenn dort kein Flugbetrieb stattfindet.

7. Ein Abstellen von Flugzeugen oder die Erstellung sonstiger Hindernisse (z. B. Fahrzeuge) in den Sicherheitsstreifen der Landebahnen (03/21, sowie 04/22 und 32) ist zu unterlassen.
Wird die Landebahn 32 oder deren Sicherheitsbereich betriebsbedingt zum Abstellen von Flugzeugen verwendet, ist ein Betrieb der Landebahn 32 nicht möglich.

II. Motorflug

1. Schulflüge (Platzrunden) durch nicht am SLP stationierte Flugzeuge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des ACB.

Die Mindestflugzeit für motorgetriebene Luftfahrzeuge beträgt aus Gründen des Immissionsschutzes 20 min. Ausgenommen sind Schulungs-, Einweisungs- und Überprüfungsflüge sowie im Einzelfall Platzrunden NACH Genehmigung durch einen Fluglehrer mit am Platz stationierten Flugzeugen.
2. Der Taxiweg zu den Brose-Hallen und die Fläche vor den Brose-Hallen müssen stets freigehalten werden.
3. Beim Anlassen und Rollen ist darauf zu achten, dass die Hallen oder andere Flugzeuge nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Kein Anlassen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen vor geöffneten Hallentoren, nicht mit laufendem Triebwerk vor geöffnete Hallentore rollen.
4. Zum Tanken nur entlang der Markierungslinie parallel zu den Zapfsäulen rollen.
5. Gem. „Konzept für Sicherheitsmaßnahmen des Luftamtes Nordbayern“ sind für das ordnungsgemäße Abstellen und Sichern von Luftfahrzeugen die Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Flugzeuge sind abzuziehen und getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.
6. Um Beschädigungen zu vermeiden soll das Einräumen in die Hallen nur mit äußerster Vorsicht und mit Hilfe weiterer Personen durchgeführt werden. Einräumschäden sind unverzüglich dem Flugleiter zu melden.

Umwelt:

1. Das Drainen von Flugzeugen auf Grasflächen ist grundsätzlich zu unterlassen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass kein Kraftstoff ins Erdreich gelangt, ebenso ist ein Aufbringen von Kraftstoff auf Asphaltflächen zu vermeiden.
2. Flugzeuge, die durch Primen überschüssigen Kraftstoff ablassen, dürfen nur auf den Betonflächen vor den Zapfsäulen in Richtung der Markierungslinie gestartet werden.
3. Das Waschen und Betanken der Flugzeuge hat grundsätzlich auf den Betonflächen vor der Tankstelle zu erfolgen.
4. Platzrundenführung und Platzrundenhöhe sind aus Lärmschutzgründen unbedingt einzuhalten, Abweichungen sind nur aus Gründen der Flugsicherheit statthaft.
5. Der „runup“ von Motorflugzeugen hat – unabhängig von der Startrichtung – aus Gründen des Immissionsschutzes grundsätzlich am Rollhalt zu erfolgen.
6. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist – wenn immer flugbetrieblich möglich und vertretbar – die Startrichtung 21 zu wählen.

III. Segelflug

Allgemeines

1. Fremde Piloten mit eigenen Flugzeugen müssen vor Aufnahme des Flugbetriebs eine Tagespauschale gem. Entgeltordnung entrichten. Sie melden sich nach vorheriger Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied oder den Segelflugreferenten im Turm bzw. beim Segelflugstart an. Hier wird der Luftfahrerschein, Bordpapiere, Versicherungsnachweis, Nachprüfschein etc. vorgelegt und eine Tagesgebühr im Voraus bezahlt.
2. Fremd Piloten müssen vor dem ersten Start in die Platzverhältnisse und die Organisation des Flugbetriebs eingewiesen werden. Die Dauer der Teilnahme am Flugbetrieb bestimmt die Vorstandschaft und sie endet in jedem Falle bei Nichteinhalten der Flugplatzbenutzungsordnung oder gesetzlicher Bestimmungen sofort.

3. Für den Transport der Segelflugzeuge zur Startstelle kann in Ausnahmefällen die Schleppstrecke benutzt werden. Segelflugzeuge können NUR DANN über die Start-/Landebahn 03/21 zum Start gebracht werden, wenn
- dort KEIN BETRIEB abgewickelt wird,
 - eine Absprache mit dem Flugleiter erfolgt ist und
 - eine Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung besteht.

Anfliegende Flugzeuge haben Vorrang, ggf. ist auf Flächen AUSSERHALB des Sicherheitsstreifens auszuweichen.

4. Eine Benutzung der „Bodenfahrzeuge“ (wie z. B. Startbus, Seilwagen, Rückholfahrzeug, Traktor) darf nur zum bestimmungsgemäßen Zweck und nur durch mind. 14jährige Mitglieder des ACB erfolgen.
5. Die in Betrieb befindliche Landefläche ist mit einem Lande-T gekennzeichnet. Nach dem Aufsetzen sollte zum Rand der Landefläche ausgerollt werden, um ggf. nachfolgenden Flugzeugen genügend Platz zu bieten.
6. Landungen auf der Segelfluglandebahn „32“ sind grundsätzlich nur Mitgliedern des Aero-Club Bamberg e. V., Flugschülern nur in Begleitung eines Fluglehrers gestattet.
Landungen entgegen der Landerichtung „32“ sind NICHT ZULÄSSIG!
Ein gleichzeitiger Betrieb der Start-/Landebahn 03/21 sowie der Segelfluglandebahn 32 ist nicht zulässig.
Der gleichzeitige Betrieb der Segelfluglandebahnen 32 und 04 ist nicht zulässig.
7. Flugzeuge dürfen nur auf dem ihnen speziell zugewiesenen Platz abgestellt werden. Zuständig hierfür sind der Segelflugreferent bzw. der Flugleiter.
8. Erfolgt außerhalb der Betriebszeiten eine Landung eines fremden Segelflugzeuges, soll eine Landeinformation per Funk erfolgen. Eine Landung sollte vorrangig auf der asphaltierten Landebahn erfolgen, ist grundsätzlich aber auch auf den Graslandebahnen möglich. Landungen auf der Schleppstrecke nur im Notfall.
9. Segelflughänger sind ordnungsgemäß abzustellen und entsprechend zu sichern bzw. zu verankern.

IV. Ballone

Allgemeines

1. Der Aufbau- und Startplatz für Heißluftballone ist VOR dem Befahren des Flugplatzgeländes mit dem Flugleiter abzustimmen.
2. Nach dem Herstellen der Abfahrtsbereitschaft und VOR der Abfahrt stimmen der Ballonführer und der Flugleiter die Abfahrt im Hinblick auf die Sicherheit des übrigen Flugbetriebs ab.
3. Für die Einweisung der Passagiere bzw. des Hilfspersonals zur Vermeidung einer Eigengefährdung oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des übrigen Flug- oder Bodenbetriebs ist der Ballonführer bzw. Luftfahrtunternehmer verantwortlich.



Thomas Siewert
1. Vorsitzender Aero-Club Bamberg e. V.

